

375 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

30. 12. 1957.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
betreffend die Bedeckung des Abganges des
Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148 in der geltenden Fassung) zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen im Geschäftsjahr 1958

einen Zuschuß bis zu einem Betrag von 86,300.000 S zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Der Zuschuß ist mit dem Teilbetrag von 8,700.000 S zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 11 § 2 Post 29 „Stützung der Futtermittel“ und mit dem Restbetrag von 77,600.000 S zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreis-ausgleich“ zu verrechnen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 72, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1957 (180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.), ausgeführt worden ist, sind die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch, auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151, für das gesamte Bundesgebiet in gleicher Höhe amtlich festgesetzt. Die Einhaltung dieser Preise setzt voraus, daß der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der Bestimmungen des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung, den erforderlichen Ausgleich der Preisunterschiede, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder ihre Verwertung durch Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, vornimmt. Die zu diesem Zwecke von den milchwirtschaftlichen Betrieben an den Milchwirtschaftsfonds abzuführenden Ausgleichsbeiträge sind seit der im März 1953 vorgenommenen Auffettung der Konsummilch von 3% Fett auf 3½% zu niedrig gehalten; der Milchwirtschaftsfonds konnte und kann diese Ausgleichsbeiträge aber nicht erhöhen, da dies eine Erhöhung der Verbraucherpreise mit sich brächte. Deswegen war es notwendig, die Bundesgesetze BGBl. Nr. 43/1955 und BGBl.

Nr. 157/1955 zu erlassen und dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen in den Geschäftsjahren 1954 und 1955 Bundesmittel von insgesamt rund 46,7 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Anläßlich der Milchpreisregelung des Jahres 1956 wurde ab 1. August 1956 zwar der Verbraucherpreis für Frischmilch von 2'12 S auf 2'20 S pro Liter erhöht und gleichzeitig der Fettgehalt von 3'5% auf 3'2% herabgesetzt. Da die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen des Milchwirtschaftsfonds zum weitaus überwiegenden Teil aber zur Abdeckung der damaligen Lohn- und Gehaltsforderungen der Molkereiarbeiter und -angestellten und zur Spannenregelung der Kleinverteiler verwendet werden mußten, konnte der Fonds auch in den Geschäftsjahren 1956 und 1957 seinen Ausgleichsverpflichtungen nur nachkommen, weil ihm auf Grund der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1956 und BGBl. Nr. 72/1957 aus Bundesmitteln Zuschüsse von je 42 Millionen Schilling gewährt wurden. Ungeachtet dieser Zuschüsse schließt das Geschäftsjahr 1957 des Milchwirtschaftsfonds mit einem Abgang von rund 8,4 Millionen Schilling ab.

In diesem Betrag sind außer dem eigentlichen Abgang des Jahres 1957 von voraussichtlich 0,5 Millionen Schilling auch Gebarungsabgänge

aus dem Jahre 1955 in der Höhe von rund 2'1 Millionen Schilling sowie aus dem Jahre 1956 in der Höhe von rund 3'1 Millionen Schilling enthalten, die wegen der starken Inanspruchnahme der Ausgleichsmittel des Milchwirtschaftsfonds für die unbedingt notwendige Überschußverwertung (Buttereinlagerung, Erzeugung von Kasein und Butterschmalz usw.) sowie wegen der für die Monate Juni und Juli 1956 rückwirkend zu leistenden Lohn- und Gehaltserhöhungen der Molkereibediensteten bisher nicht abgedeckt werden konnten. Weiters umfaßt der genannte Betrag ein dem Fonds vom Bundesministerium für Finanzen zur Durchführung der Schulmilchaktion belassenes Darlehen von 2'7 Millionen Schilling; dieses soll mit Flüssigmachung des vorgeschlagenen Zuschusses an den Bund zurückgezahlt werden.

Die angeführten Gründe gelten auch für das Jahr 1958 fort. Es muß sohin in diesem Geschäftsjahr ebenfalls damit gerechnet werden, daß der Milchwirtschaftsfonds nicht in der Lage ist, die amtlich festgesetzten Erzeuger- und Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch sicherzustellen, sofern er nicht eine größere Zuwendung aus Bundesmitteln erhält. Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds, in der bekanntlich die Landwirtschaftskammern, die Arbeiterkammern und die Kammern der gewerblichen Wirtschaft gleich stark vertreten sind, hat diesbezüglich genaue Berechnungen aufgestellt. Nach diesen den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen nachgewiesenen Berechnungen fehlt dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1958 über den oben angeführten, auf das Jahr 1958 vorzutragenden Abgang von rund 8'4 Millionen Schilling hinaus ein Betrag von 77'9 Millionen Schilling. Daß dieses Erfordernis den in den letzten Jahren jeweils aus Bundesmitteln zur Deckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds aufgewendeten Betrag übersteigt, findet vor allem darin seine Erklärung, daß sich das Milchaufkommen und damit die Belastung der Ausgleichsmittel des Fonds durch Gewährung von Verarbeitungszuschüssen laufend erhöht hat.

Im besonderen ist in dem zu erwartenden Fehlbetrag auch ein Betrag von 8'7 Millionen Schilling enthalten, der sich aus der Erhöhung des Preiszuschlages für die hartkäseitaugliche Milch ergibt. Zur näheren Begründung dieses Teilbetrages wird ausgeführt, daß die Hartkäseerzeugung einen besonders wichtigen Zweig der österreichischen Milchverwertung darstellt. Österreichischer Emmentaler ist eine begehrte Welthandelsware, die derzeit auch in größeren Mengen im Export ohne Stützung abgesetzt werden kann, so daß für die Fetteinheit ein besserer Preis als beim Export von Butter erzielt werden könnte. Es erscheint daher wünschenswert, daß in den in Betracht kommenden

Gebieten die Buttererzeugung zugunsten der Erzeugung von Hartkäse eingeschränkt wird. Hartkäse kann jedoch nur aus Milch hergestellt werden, die unter Einhaltung besonderer Fütterungsmethoden, insbesondere unter Verzicht auf Silofutter, produziert worden ist. Diese Fütterungserschwerung, die zu einer im Verhältnis zum Aufwand geringeren Milchleistung führt, rechtfertigt den Anspruch der Milcherzeuger auf einen höheren Preis der zur Erzeugung von Hartkäse geeigneten Milch. Der gegenwärtig für hartkäseitaugliche Milch gewährte Preiszuschlag von 4 g für das Kilogramm ist zu gering, um die wirtschaftlichen Nachteile des Siloverzichtes zu kompensieren, weshalb diese Milch nicht in ausreichender Menge und Qualität angeboten wird. Die von der Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds angestellten Berechnungen haben ergeben, daß eine Erhöhung dieses Preiszuschlages auf 12 g für das Kilogramm notwendig ist, um die Produktion der für die Hartkäseerei notwendigen und geeigneten Milchmengen sicherzustellen. Eine solche Erhöhung des in Rede stehenden Preiszuschlages läßt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aufbringung an hartkäseitauglicher Milch für das Jahr 1958 eine zusätzliche Belastung der Ausgleichsmittel des Fonds um 8'7 Millionen Schilling erwarten. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, daß auch in anderen europäischen Staaten mit hochentwickelter Milchwirtschaft für hartkäseitaugliche Milch ein besonderer Preis bezahlt wird.

Mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes muß die Bedeckung für den dem Milchwirtschaftsfonds zu gewährenden Zuschuß in den bestehenden finanzgesetzlichen Ansätzen gesucht werden. Im Bundesvoranschlag 1958 ist bei dem finanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ ein Betrag von 750 Millionen Schilling vorgesehen, der nach den bezughabenden Erläuterungen zur Sicherung eines kostendeckenden Erzeugerpreises für Milch (wozu auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Preiszusammenbruches gehören) eine Stützung von 50 g für den Liter Milch ermöglichen soll. Bei der Berechnung dieses Ansatzes ist davon ausgegangen worden, daß im Jahre 1958 eine Milchaufbringung von 1500 Millionen Liter zu erwarten ist. Eine neuerliche, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungstendenzen vorgenommene Beurteilung dieser Frage hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Milchaufbringung diese Höhe voraussichtlich nicht erreichen wird. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß für Maßnahmen zur Verhinderung eines Preiszusammenbruches in Zukunft ein höherer Teil der Stützung als bisher reserviert werden muß. Damit ergibt sich automatisch eine Absenkung des Erzeugerpreises, die in weiterer Folge eine rückläufige Entwicklung der Milchlieferung erwarten läßt. Von

der „Kälbermastaktion“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird die gleiche Wirkung ausgehen. Mit dieser Aktion wird im Interesse der besseren Verwertung der Schlachtkälber und der ausreichenden Versorgung der Verbraucher mit Kalbfleisch gefördert, daß die Kälber bis zur Erreichung eines Gewichtes von rund 100 kg aufgemästet werden, während sie bisher im Durchschnitt schon mit 50 kg Gewicht der Schlachtung zugeführt werden. Auch wird in den Umstellungsgebieten statt der Haltung von Milchvieh die Erzeugung von Einstelltieren zur Aufmast gefördert werden. Das Erfordernis wird zum größten Teil durch Einsparungen beim Milchpreisausgleich gedeckt werden können. Die Deckung für einen Teilbetrag von 8,7 Millionen Schilling kann voraussichtlich bei dem finanzgesetzlichen Ansatz Kapitel 18 Titel 11 § 2 Post 29 „Stützung für Futtermittel“ gefunden

werden, weil die außergewöhnlich hohe Spätkartoffelernte des Jahres 1957 im folgenden Jahre geringere Einfuhren ausländischer Futtermittel und damit eine Verminderung des Stützungserfordernisses mit sich bringen wird. Um dem Bundesministerium für Finanzen die Bedeckung des Fondsabganges zu Lasten dieser beiden finanzgesetzlichen Ansätze zu ermöglichen, bedarf es der besonderen gesetzlichen Ermächtigung, die im Entwurf vorgeschlagen wird.

Abschließend wird bemerkt, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bundesmittel für den Verwaltungsaufwand des Milchwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand des Milchwirtschaftsfonds wird vielmehr ausschließlich durch Verwaltungs-kostenbeiträge nach dem Milchwirtschaftsgesetz gedeckt, deren Verrechnung vollkommen getrennt von den Ausgleichsmitteln erfolgt.